

BEKANNTMACHUNG

Garching b. München, 28.06.2021

**Bebauungsplan Nr. 171 Kommunikationszone;
Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 1, 3 BauGB**

Stadt Garching b. München
Rathausplatz 3
85748 Garching b. München

Telefon 0 89/320 89-0
Fax 0 89/320 89-298

stadt@garching.de
www.garching.de

Der Stadtrat der Stadt Garching b. München hat in öffentlicher Sitzung vom 24.06.2021 den Bebauungsplan Nr. 171 Kommunikationszone gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan ersichtlich und umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 1853/1, 1853/4T, 1862, 1863, 1864, 1864/1, 1864/2, 1865, 1866, 1867, 1869T, 1872, 1873, 1874/229T, 1879, 1879/2T, 1880/3, 1880/4, 1884/1, 1884/24, 1884/25, 1884/98, 1884/168.

Lageplan:



Bekanntmachung wurde in allen städtischen Schaukästen ortsüblich ausgehängt.
Aushang von **Abnahme am**
Dienstag, 29.06.2021 bis Montag, 02.08.2021 **03.08.2021**

Der Bebauungsplan Nr. 171 Kommunikationszone tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 171 mit Begründung und Anlagen wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermann Einsicht im Rathaus der Stadt Garching, Bauamt, 1. OG, Zi. 1.13, während der allg. Dienststunden

Mo bis Fr 08:00 - 12:30 Uhr
Do auch 15:00 - 18:00 Uhr

bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsicht vereinbart werden (Tel. 089/32089-182). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Garching unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts gelten gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Garching, 28.06.2021


Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung wurde in allen städtischen Schaukästen ortsüblich ausgehängt.

Aushang von

Dienstag, 29.06.2021 bis Montag, 02.08.2021

Abnahme am

03.08.2021